

| 1973   | Ausgegeben zu Bonn am 13. März 1973   | Nr. 19 |
|--|---|--------|
| Tag  | Inhalt  | Seite  |
| 28. 2. 73                                    | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern .....<br>2030-6-8 | 197    |
| 2. 3. 73                                     | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff .....<br>612-13-2  | 198    |
| 9. 3. 73                                     | Verordnung zur Durchführung des § 118 b des Steuerberatungsgesetzes .....   | 199    |
| <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b> |   |        |
|  | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 10 .....  | 201    |
|  | Verkündungen im Bundesanzeiger .....  | 201    |
|  | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....  | 202    |

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz  
und im Bundesministerium des Innern**

Vom 28. Februar 1973

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1321), verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 901) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „BGS-LV“ durch die Abkürzung „BGSLV“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können geeignete Unterführer mit einer Dienstzeit von

mindestens zehn Jahren zur Offizierausbildung zugelassen werden, wenn sie den Aufbaulehrgang der Grenzschutzfachschule erfolgreich abgeschlossen haben oder eine entsprechende Schulbildung besitzen. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

3. In § 39 wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1973

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff**

**Vom 2. März 1973**

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969, gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336), zuletzt geändert durch die Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. In § 2 werden die Worte „, durch den Reichsminister des Innern genehmigten“ sowie die Nummer 4 gestrichen.

3. § 3 wird aufgehoben.
4. In § 5 werden eingangs die Worte „und Dulcin“ gestrichen und das Wort „dürfen“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
5. § 6 wird aufgehoben.
6. In § 7 wird Absatz 2 gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

- (1) Diese Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Lebensmittel, die nach den bisher geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 2. März 1973

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
zur Durchführung des § 118 b des Steuerberatungsgesetzes**

Vom 9. März 1973

Auf Grund des § 118 b Abs. 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1401) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Seminar**

(1) Das Seminar dient der Vorbereitung auf den Übergang von Steuerbevollmächtigten in den Beruf des Steuerberaters nach § 118 b des Gesetzes.

(2) Gegenstand des Seminars sind:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes<br>(Allgemeine Grundsätze, Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, besondere Vorschriften über einzelne Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, Wertansätze, Rücklagen und Rückstellungen) | 10 Stunden |
| 2. Besteuerung der Kapitalgesellschaften<br>davon sollen entfallen auf   | 32 Stunden |
| a) Auswirkungen der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften auf die steuerliche Gewinnermittlung; Ausgleichsposten in der Steuerbilanz   | 4 Stunden  |
| b) Einkommensermittlung und Tarif (u. a. Schachtelprivileg, personenbezogene Kapitalgesellschaften, berücksichtigungsfähige Ausschüttungen, Nachsteuer)  | 6 Stunden  |
| c) Verdeckte Gewinnausschüttung  | 6 Stunden  |
| d) Organschaft auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer   | 6 Stunden  |
| e) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Kapitalgesellschaften (Allgemeine Übersicht)  | 2 Stunden  |
| f) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln  | 2 Stunden  |
| g) Gesellschaftsteuer  | 4 Stunden  |
| h) Bewertungsvorschriften einschließlich Anteilsbewertung  | 2 Stunden  |

- |   |           |
|---|-----------|
| 3. Finanzgerichtsordnung<br>(Vorschriften über die Klage, über die Fristen, über das Verfahren im ersten Rechtszug, über die Einlegung und Begründung der Revision sowie über die Kosten und Gebühren, Grundzüge des sonstigen Verfahrensrechts und der Gerichtsverfassung der Finanzgerichtsbarkeit) | 8 Stunden |
|---|-----------|

§ 2

**Seminarausschuß und Berufung der  
Seminarausschußmitglieder**

(1) Bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) ist für jeden Oberfinanzbezirk ein Seminarausschuß zu bilden. Bei Bedarf können für einen Oberfinanzbezirk mehrere Seminarausschüsse gebildet werden. Die oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder und ihre Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für zwei Jahre zu berufen. Die Berufung eines Mitgliedes oder Stellvertreters nach § 118 b Abs. 6 Nr. 3 letzter Halbsatz des Gesetzes erlischt, sobald eine den Voraussetzungen des § 118 b Abs. 6 Nr. 3 erster Halbsatz des Gesetzes entsprechende Person berufen wird. Der Nachfolger wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können aus wichtigem Grund abberufen werden; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Vor der Berufung oder Abberufung von Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten ist die zuständige Berufskammer zu hören.

(4) Die Mitglieder des Seminarausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ruhestandsbeamte und andere nichtbeamtete Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

§ 3

**Anmeldung zur Teilnahme am Seminar und an der mündlichen Prüfung, Durchführung des Seminars**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Seminar und an der mündlichen Prüfung ist nach amtlichem Muster an die für die berufliche Niederlassung des Steuerbevollmächtigten zuständige Arbeitsgemeinschaft der Berufskammern (§ 118 b Abs. 2 des Gesetzes) zu richten. Die Berufskammer hat zu bestätigen, daß die Voraussetzungen des § 118 b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vorliegen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft soll die Anmeldungen nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigen. Die Bewerber sind mindestens einen

Monat vor Beginn des Seminars zur Teilnahme am Seminar aufzufordern; dabei ist die Höhe der nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes festgesetzten Gebühren mitzuteilen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft führt im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Seminare durch. Bei Bedarf können in einem Oberfinanzbezirk mehrere Seminare gleichzeitig durchgeführt werden.

#### § 4

##### Teilnahme am Seminar

(1) Die Teilnahme am Seminar ist durch eine Bescheinigung der Arbeitsgemeinschaft nachzuweisen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft darf die Bescheinigung nur erteilen, wenn der Bewerber alle in § 1 Abs. 2 bezeichneten Seminarstunden besucht hat.

(3) Die Teilnahme am Seminar setzt die Zahlung der Seminargebühren voraus.

#### § 5

##### Mündliche Prüfung

(1) Nach Abschluß des Seminars teilt die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesbehörde die Teilnehmer an der mündlichen Prüfung mit. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 bezeichneten Nachweise sind beizufügen; die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt das Vorliegen dieser Nachweise sowie die Entrichtung der Prüfungsgebühr voraus.

(2) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Seminars durchgeführt werden.

(3) Die oberste Landesbehörde hat die Bewerber, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu durch eingeschriebenen Brief oder in anderer Form gegen schriftliche Empfangsbestätigung spätestens eine Woche vorher zu laden.

(4) Die mündliche Prüfung soll sich auf den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Seminarstoff beschränken. Sie wird vom Vorsitzenden des Seminarausschusses geleitet. Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) Der Seminarausschuß berät sogleich nach der Prüfung über das Prüfungsergebnis. Die Entscheidung ist den Bewerbern unmittelbar darauf durch den Vorsitzenden des Seminarausschusses bekanntzugeben; eine Note wird nicht erteilt.

(6) Der Seminarausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Prüfungen und die Beratungen des Seminarausschusses sind nicht öffentlich. Der Seminarausschuß kann bei der mündlichen Prüfung die Anwesenheit von Personen gestatten, die nicht dem Seminarausschuß angehören.

(8) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so ist ihm vom Vorsitzenden des Seminarausschusses darüber eine Bescheinigung zu erteilen.

#### § 6

##### Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung, Ausschließung von der mündlichen Prüfung

(1) Der Bewerber kann bis zum Abschluß des Seminars durch Erklärung gegenüber der Arbeitsgemeinschaft seine Anmeldung zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung zurückziehen. Eine erneute Anmeldung ist an die Arbeitsgemeinschaft zu richten.

(2) Die mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Grund der Verhinderung ist glaubhaft zu machen. Hat ein Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der mündlichen Prüfung teilgenommen, so kann sie nachgeholt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Versäumt ein Bewerber die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Seminarausschuß kann einen Bewerber wegen ungebührlichen Verhaltens während der Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

#### § 7

##### Niederschrift über die mündliche Prüfung

Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr müssen ersichtlich sein

1. die Namen der Beteiligten,
2. das Ergebnis der Prüfung und seine Bekanntgabe an die Bewerber,
3. besondere Vorkommnisse.

#### § 8

##### Wiederholung der mündlichen Prüfung

Die Wiederholung der mündlichen Prüfung setzt eine erneute Teilnahme am Seminar voraus.

#### § 9

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 1973

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Schüler

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 10, ausgegeben am 8. März 1973

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 28. 2. 73 | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/73 — Angleichungszoll für Trinkweine) .....  | 105   |
| 6. 3. 73  | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/72 — Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1972) .....                                       | 106   |
| 6. 3. 73  | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/72 — Besondere Zollsätze gegenüber Österreich — EGKS) .....                         | 107   |
| 6. 3. 73  | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/72 — Kohle aus Beitrittsländern) .....  | 110   |
| 12. 2. 73 | Bekanntmachung eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe ..... | 111   |

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung  | Verkündet im<br>Nr. Bundesanzeiger<br>vom | Tag des<br>Inkraft-<br>tretens |
|---|---|--------------------------------|
| 7. 3. 73 Dreiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz<br><b>7400-1</b>        | 47      8. 3. 73                          | 8. 3. 73                       |
| 7. 3. 73 Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung<br><b>7400-1-1</b> | 47      8. 3. 73                          | 9. 3. 73                       |
| 7. 3. 73 Verordnung TSF Nr. 3/73 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen                                       | 49      10. 3. 73                         | 12. 3. 73                      |
| 1. 3. 73 Verordnung Nr. 2/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt                    | 50      13. 3. 73                         | 15. 3. 73                      |

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift  | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |           |
|---|---|-----------|
|   | — Ausgabe in deutscher Sprache —                            |           |
|   | vom   | Nr./Seite |
| <b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>   |   |           |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 356/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr | 12. 2. 73   | L 39/1    |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 358/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für bestimmte Getreide- und Reisarten sowie für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse   | 12. 2. 73   | L 39/5    |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 360/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor  | 12. 2. 73   | L 39/13   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 361/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch  | 12. 2. 73   | L 39/15   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 362/73 der Kommission zur Verlängerung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2816/72 betreffend den Kautionsbetrag bei der Einfuhr von zur Mast bestimmten jungen Rindern und Kälbern  | 12. 2. 73   | L 39/19   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 363/73 der Kommission zur Festsetzung der normalen Zuckerbestände für die neuen Mitgliedstaaten am 1. Februar 1973   | 12. 2. 73   | L 39/20   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 364/73 der Kommission zur Festlegung von Sondermaßnahmen für die neuen Mitgliedstaaten bezüglich des in der chemischen Industrie verwendeten Weißzuckers   | 12. 2. 73   | L 39/22   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 365/73 der Kommission über die Anwendung des Lagerkostenausgleichs im Zuckersektor in den neuen Mitgliedstaaten  | 12. 2. 73   | L 39/24   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 366/73 der Kommission zur Einführung einer Übergangsregelung für Zucker, der von bestimmten Mitgliedstaaten auf Grund von Vereinbarungen im Rahmen des Internationalen Zuckerabkommens zu Sonderbedingungen eingeführt werden kann               | 12. 2. 73   | L 39/25   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 367/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention im Hinblick auf ihre Anwendung in den neuen Mitgliedstaaten   | 12. 2. 73   | L 39/27   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 368/73 der Kommission über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1403/69 hinsichtlich des Richtverfahrens für die Denaturierung von Weichweizen in Irland und im Vereinigten Königreich   | 12. 2. 73   | L 39/28   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 369/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für andere Erzeugnisse des Eiersektors als Eier in der Schale  | 12. 2. 73   | L 39/30   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 370/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für andere Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch als Küken und geschlachtetes Geflügel, unzerteilt   | 12. 2. 73   | L 39/32   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 371/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm   | 12. 2. 73   | L 39/35   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 372/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1533/72 bezüglich der Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1972/73 in den neuen Mitgliedstaaten   | 12. 2. 73   | L 39/36   |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift  | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |           |
|---|---|-----------|
|   | — Ausgabe in deutscher Sprache —                            |           |
|   | vom   | Nr./Seite |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 373/73 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2335/72 über die in Irland den Erzeugerbetrieben für Bruteier und Küken von Hausgeflügel erteilten Kennnummern   | 12. 2. 73   | L 39/37   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 374/73 der Kommission zur Festlegung der infolge des Beitritts zu treffenden Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier in Dänemark  | 12. 2. 73   | L 39/38   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 375/73 der Kommission zur Festlegung der infolge des Beitritts zu treffenden Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel in Dänemark                     | 12. 2. 73   | L 39/39   |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 376/73 der Kommission zur Änderung der Sonderverkäufe von Butter betreffenden Verordnungen (EWG) Nr. 1259/72, Nr. 1282/72, Nr. 1519/72, Nr. 1717/72, Nr. 2474/72, Nr. 2537/72 und Nr. 2561/72 hinsichtlich der in der Beitrittsakte vorgesehenen Ausgleichsbeträge | 12. 2. 73   | L 39/40   |
| 13. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 377/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen  | 14. 2. 73   | L 41/1    |
| 13. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 378/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden   | 14. 2. 73   | L 41/3    |
| 13. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 379/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung  | 14. 2. 73   | L 41/5    |
| 13. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 380/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  | 14. 2. 73   | L 41/7    |
| 13. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 381/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein   | 14. 2. 73   | L 41/8    |
| 13. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 386/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors   | 14. 2. 73   | L 41/13   |
| 13. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 387/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen   | 14. 2. 73   | L 41/14   |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 388/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen  | 15. 2. 73   | L 43/1    |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 389/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden   | 15. 2. 73   | L 43/3    |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 390/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung  | 15. 2. 73   | L 43/5    |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 391/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  | 15. 2. 73   | L 43/7    |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 392/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse   | 15. 2. 73   | L 43/8    |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 393/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker   | 15. 2. 73   | L 43/9    |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 394/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen   | 15. 2. 73   | L 43/11   |
| 9. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 395/73 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/71 und (EWG) Nr. 1643/71 über die bei der Einfuhr von Tomatenkonzentrat anzuwendenden Schutzmaßnahmen   | 15. 2. 73   | L 43/13   |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift   | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften<br>— Ausgabe in deutscher Sprache — |           |
|--|---|-----------|
|  | vom   | Nr./Seite |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 396/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen   | 15. 2. 73   | L 43/14   |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 397/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen  | 15. 2. 73   | L 43/16   |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 398/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl  | 15. 2. 73   | L 43/18   |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 399/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl  | 15. 2. 73   | L 43/20   |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 400/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten  | 15. 2. 73   | L 43/21   |
| 14. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 401/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten  | 15. 2. 73   | L 43/23   |
| <b>Andere Vorschriften</b>   |   |           |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 357/73 der Kommission über den Verkehr mit Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder anderen Eingangsabgaben vorsieht   | 12. 2. 73   | L 39/3    |
| 31. 1. 73 Verordnung (EWG) Nr. 359/73 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die Zölle auf bestimmte, aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse aus Birnen, ohne Zusatz von Zucker, teilweise auszusetzen  | 12. 2. 73   | L 39/12   |
| 12. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 382/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Männer und Knaben, aus Geweben aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden   | 14. 2. 73   | L 41/10   |
| 12. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 383/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Männer und Knaben, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden   | 14. 2. 73   | L 41/11   |
| 12. 2. 73 Verordnung (EWG) Nr. 384/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.03, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 14. 2. 73   | L 41/12   |

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nadinahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.